



KAEFER VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN/ SUPPLIER CODE OF CONDUCT (SCOC)

KAEFER. Wenn's drauf ankommt.



KAEFER

Wenn's drauf ankommt

Seit über 100 Jahren steht KAEFER für Qualität und Vertrauen gegenüber Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern. Eine enge Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten¹ ist uns wichtig, um hochwertige Ergebnisse unserer Dienstleistungen zu gewährleisten.²


KAEFER achtet die Menschenrechte, bekennt sich zu einer ökologischen und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung und will die Beziehung zu seinen Lieferanten auf Vertrauen, Loyalität, konsistente Leistung, Professionalität, Ethik, Innovation und Nachhaltigkeit begründen.

Wir fordern dieses Verhalten nicht nur von uns selbst, sondern auch von unseren Lieferanten und deren beauftragten Unternehmen in der Lieferkette. Wir sehen uns als Teil einer Wertschöpfungskette und verpflichten unsere unmittelbaren Lieferanten die nachfolgend beschriebenen Grundsätze und Anforderungen ebenfalls an ihre Lieferanten weiterzugeben. Wir streben ein gesundes nachhaltiges Wachstum zusammen mit unseren Lieferanten an. KAEFER behält sich vor, Lieferanten nach diesen Kriterien im Sinne des KAEFER Risikomanagements zu prüfen, auszuwählen und Abhilfemaßnahmen einzufordern.

KAEFER hat sich in seiner KAEFER Group Human Rights Policy zur Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte verpflichtet. Basis dieses SCoC sind internationale Rahmenwerke wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN (AEMR), der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte der UN (IPbpR), die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen und die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie das jeweilige Landesrecht.

Dieser SCoC ist bei KAEFER ein verpflichtender Bestandteil sämtlicher Verträge mit Lieferanten. Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an unser Supply Management Team wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Roland Gärber
CEO



Sandro Barrach
COO



Karsten Wirth
CFO

INHALT

I. KAEFER Code of Business Conduct	4
II. Ergänzende Verpflichtungen für Lieferanten	4
III. Unternehmensintegrität	5
IV. Beschäftigungsverhältnisse	6
V. Gesundheit, Sicherheit und Qualität	8
VI. Umwelt	10
VII. Rechtliche und sonstige Anforderungen	11
VIII. Risikomanagement des Lieferanten	12
IX. Überprüfung, Kontrolle und Sanktionen durch KAEFER	13

Hinweis:

¹ Anwendungsbereich: Dieser Verhaltenskodex gilt für sämtliche Zulieferer von KAEFER. Hierzu gehören u.a. unmittelbare Lieferanten von Materialien, Dienstleister wie z.B. Nachunternehmer, Fremdleister, sowie Zeitarbeitsfirmen.

² Sprachlicher Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige jedweden Geschlechts.

Version 6, 01.04.2023

1. KAEFER CODE OF BUSINESS CONDUCT

Der KAEFER Code of Business Conduct dient als Leitfaden für rechtlich und ethisch korrektes Verhalten. Er legt Verhaltensgrundsätze und Leitlinien für das tägliche Handeln im Geschäftsalltag fest und basiert auf einem gemeinsamen Werteverständnis der Beschäftigten und des Unternehmens. Fairness, Verantwortung und die Achtung von Gesetzen und Rechten sind dabei wesentliche Prinzipien. Der KAEFER Code of Business Conduct wird durch spezifische Unternehmenserklärungen (KAEFER Group Policies) zu bestimmten Themen ergänzt und erweitert, wie der [KAEFER Group Human Rights Policy](#).

Der Lieferant erkennt den KAEFER Code of Business Conduct an und wird diesen einhalten. Der KAEFER Code of Business Conduct findet sich auf der KAEFER-Gruppe Internet-Seite: <https://www.kaefer.com/de/Compliance.html>

2. ERGÄNZENDE VERPFLICHTUNGEN FÜR LIEFERANTEN

Nachfolgend werden die wichtigsten Verpflichtungen aus dem KAEFER Code of Business Conduct zusammengefasst und um zusätzliche Verpflichtungen ergänzt. Generell hat der Lieferant alles zu unterlassen, was in Bezug auf Menschenrechte und Umweltschutz widerrechtlich ist oder geschützte Rechtspositionen beeinträchtigt. Der Lieferant muss sämtliche einschlägigen gesetzlichen Regelungen einhalten wie insbesondere das LkSG oder vergleichbare landespezifische Regelungen.

3. UNTERNEHMENSINTEGRITÄT

Korruptionsbekämpfung

KAEFER toleriert keinerlei Form von Korruption. Unsere Lieferanten müssen daher jegliche Form von Korruption, Vorteilsgewährung, Bestechung und Bestechlichkeit unterlassen und geeignete Verfahren zur Verhinderung, Überwachung und Durchsetzung implementieren, um dieses zu gewährleisten.

Interessenkonflikte

Unsere Lieferanten sind ferner dazu verpflichtet, jegliche Form von Interessenkonflikten zu vermeiden. Der Lieferant verpflichtet sich, KAEFER über jede Situation zu informieren, die zu einem Interessenkonflikt führt oder führen könnte.

Wettbewerb und lauterer Geschäftsgebaren

KAEFER toleriert keinerlei Geschäftsgebaren, Transaktionen oder Aktivitäten, die gegen die Wettbewerbsgesetze verstoßen und beteiligt sich daher nicht an solchen. Unsere Lieferanten sind daher dazu verpflichtet, die Regeln des fairen Wettbewerbs einzuhalten und sich an die geltenden Kartell- und Wettbewerbsgesetze zu halten.

Schutz vertraulicher Informationen und geistiger Eigentumsrechte

Soweit Lieferanten vertrauliche Informationen von KAEFER erhalten, sind diese ausschließlich in angemessener Weise und nur im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen mit KAEFER zu nutzen. Vertrauliche Informationen haben die Lieferanten dementsprechend zu schützen. Lieferanten müssen ferner sicherstellen, dass schützenswerte Daten sowie geistige Eigentumsrechte von KAEFER oder Dritten (eigene Mitarbeiter, Geschäftspartner etc.) sachgerecht gesichert werden. KAEFER als Name sowie das KAEFER-Logo sind als Wort- und Bildmarke bei den zuständigen Patent- und Markenämtern eingetragen. Lieferanten dürfen den Namen bzw. das Logo von KAEFER daher nur nach ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung von KAEFER für Werbe- und Referenzzwecke verwenden. Gleiches gilt für alle anderen zu Gunsten von KAEFER eingetragenen Marken.

Whistleblowing und Meldung von Verstößen

KAEFER fördert Transparenz und rechtmäßiges Verhalten auf Basis einer offenen Unternehmenskultur. Mitarbeiter und Geschäftspartner wie auch Dritte werden daher dazu ermutigt, tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten entsprechend zu melden. Hierfür hat KAEFER verschiedene Meldewege eingerichtet, insbesondere die KAEFER Compliance-Helpline unter folgendem Link: <https://www.bkms-system.com/kaefer>

Bei der KAEFER Compliance-Helpline können auch Hinweise abgegeben werden in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten. Dies gilt für Hinweise im Geschäftsbereich von KAEFER sowie im Geschäftsbereich eines unmittelbaren / mittelbaren Lieferanten.

KAEFER erwartet von Lieferanten, dass deren Mitarbeitern und Geschäftspartnern ebenfalls angemessene und geeignete Meldewege bzw. Beschwerdemechanismen zur Verfügung gestellt werden. Hinweisgeber sind im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Vorgaben zu schützen, getätigte Hinweise müssen angemessen verfolgt werden.

4. BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSE

Lieferanten von KAEFER verpflichten sich, keinerlei gesetzlich verbotene menschenrechtliche Risiken zuzulassen. Dies bedeutet insbesondere:

Verbot von Kinderarbeit

KAEFER lehnt Kinderarbeit strikt ab. Unsere Lieferanten sind verpflichtet, sich mindestens an die ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung zu halten und keine Kinderarbeit zuzulassen.

Ausschluss von Zwangsarbeit, Sklaverei und freie Wahl des Arbeitsplatzes

Die Lieferanten von KAEFER verpflichten sich, dass sie in ihrem Unternehmen und ihrer Lieferkette keine Zwangsarbeit, Sklaverei oder derart vergleichbare Arbeit praktizieren oder dulden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können.

Diversität, Nicht-Diskriminierung und faire Behandlung

Diskriminierung in jeglicher Form ist unzulässig. Lieferanten von KAEFER müssen Chancengleichheit und Gleichbehandlung ihrer Mitarbeitenden fördern ungeachtet ihrer Herkunft, Geschlecht, Nationalität, sexueller Orientierung, Alter, Familienstand, Schwangerschaft, etwaiger Behinderungen, politischer oder religiöser Einstellung, der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder aus anderen gesetzlich verbotenen Gründen.

Die persönliche Würde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre jedes Einzelnen werden respektiert. Unsere Lieferanten müssen alle Menschen fair behandeln und Freiheit von sexueller Belästigung, sexuellem Missbrauch, körperlicher Bestrafung, und/oder Folter, seelischem oder physischem Zwang oder verbaler Beschimpfung sowie Androhung solcher Verhaltensweisen garantieren. Ebenfalls sollen Arbeitsverträge nicht grundlos gekündigt werden können.

Arbeitszeit, Löhne und sonstige Leistungen

Lieferanten von KAEFER müssen sich an die jeweils geltenden Arbeitszeitregelungen halten. Die Vergütung muss regelmäßig, pünktlich und vollständig gemäß den geltenden Gesetzen an die Mitarbeiter gezahlt werden und muss im Einklang mit den anwendbaren nationalen Gesetzen zur Vergütung stehen.

Arbeitnehmer sollten die Möglichkeit haben, übermäßige Überstunden abzulehnen, ohne Diskriminierung oder Repressalien befürchten zu müssen. Im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes sollten Eltern das Recht auf einen angemessenen bezahlten Urlaub oder Urlaub mit angemessenen Sozialversicherungsleistungen haben.

Die Vergütung und die sonstigen Leistungen sollen den Mitarbeitern und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen. Unsere Lieferanten haben ihren Mitarbeitern

eine faire und wettbewerbsfähige Vergütung und sonstige Leistungen zu bieten und müssen sich für gleichen Lohn bei gleichwertiger Arbeit einsetzen. Wir empfehlen, dass die Lieferanten ihren Mitarbeitern angemessene Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten bieten.

Vereinigungsfreiheit

Lieferanten von KAEFER müssen die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen respektieren und wahren sowie offen und konstruktiv mit den Arbeitnehmern und ihren Vertretern kommunizieren. Im Einklang mit den lokalen Gesetzen müssen die Lieferanten das Recht der Mitarbeiter achten, Vereinigungen zu bilden, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten, eine Arbeitnehmervertretung zu ernennen, einen Betriebsrat zu bilden, zu streiken und sich bei Tarifverhandlungen zu engagieren. Wir erwarten, dass Mitarbeiter welche sich als Arbeitnehmervertreter engagieren, nicht benachteiligt werden.

5. GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND QUALITÄT

Lieferanten von KAEFER verpflichten sich, den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu fördern und einzuhalten und insoweit keinerlei diesbezügliche Risiken zuzulassen. Dies bedeutet insbesondere:

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Unser Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld seiner Mitarbeiter verantwortlich. Dazu zählen z.B. chemische, biologische und physikalische Gefahren, übermäßig körperlich anstrengende Tätigkeiten am Arbeitsplatz sowie Risiken, die sich aus der Nutzung der am Arbeitsplatz bereitgestellten Infrastruktur ergeben.

Unser Lieferant ist dazu angehalten für angemessene Kontrollen, sichere Arbeitsabläufe, vorbeugende Instandhaltungen und die erforderlichen technischen Schutzmaßnahmen zu sorgen, um Gesundheits- und Sicherheitsrisiken am Arbeitsplatz zu minimieren. Zudem werden die Mitarbeiter regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult. Ebenfalls sollen mögliche Notfallsituationen am Arbeitsplatz identifiziert und bewertet werden. Für einen optimalen Umgang sollen Notfallpläne und Meldeverfahren

bereitgestellt werden, um somit negative Auswirkungen zu mindern. Dazu zählt auch der Zugang zu Trinkwasser, ausreichend Beleuchtung, guter Belüftung und sauberen sanitären Einrichtungen.

Gefahrstoffe

Unsere Lieferanten sollen KAEFER und anderen Parteien Sicherheitsdatenblätter mit allen erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen für alle verwendeten gefährlichen Substanzen zur Verfügung stellen.

Qualitätsanforderungen

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten allgemein anerkannte oder vertraglich vereinbarte Qualitätsstandards einhalten und Produkte bereitstellen, welche den Anforderungen von KAEFER gerecht werden, um die zugesicherte Leistung zu erfüllen und für die entsprechende Anwendung geeignet sind. Ebenfalls wollen wir über Änderungen des Fertigungsprozesses in Kenntnis gesetzt werden, sofern diese Auswirkung auf die Qualität oder Spezifikation der gelieferten Waren haben.

Gefälschte und minderwertige Artikel

In der Zusammenarbeit mit KAEFER dürfen nur neue und zertifizierte Materialien oder Ausrüstungen eingesetzt werden. Die Lieferung von mutmaßlich gefälschten Materialien oder Ausrüstung ist verboten. Der Einsatz von überholtem oder gebrauchtem Material oder Ausrüstung ist ebenfalls verboten, es sei denn mit KAEFER ist etwas anderes vereinbart. Nachweise, einschließlich Dokumentation/Zertifikaten, sind zur Verfügung zu stellen und zu liefern, um die Produkte zu authentifizieren und die Rückverfolgbarkeit zum Hersteller zu gewährleisten. Die Materialien müssen mit den entsprechenden "CE"-Kennzeichnungen und/oder nationalen Normen versehen sein, auf die in der Spezifikation verwiesen wird.

6. UMWELT

Lieferanten von KAEFER verpflichten sich, keinerlei gesetzlich verbotene umweltrechtliche Risiken zuzulassen. Dies bedeutet insbesondere:

Abfall, Verunreinigungen und Emissionen

Unsere Lieferanten müssen die Sicherheit und die Einhaltung von Umweltstandards und Gesetzen im Umgang mit Abwässern, Abfällen und Emissionen gewährleisten. Hierzu gehören auch die Ein- und Ausfuhr von gefährlichen Abfällen. Lieferanten von KAEFER müssen Arbeitsabläufe/-prozesse sicherstellen, welche verhindern, dass solche Stoffe unbeabsichtigt verschüttet oder freigesetzt werden und entsprechende Risiken minimieren. Etwaige Verbote im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle werden vom Lieferanten beachtet.

Ressourcen und Klimaschutz

Unsere Lieferanten müssen mit den vorhandenen Ressourcen sparsam und intelligent umgehen. Negative Auswirkungen auf Umwelt und Klima durch die Verwendung von Wasser, Energie und anderen Ressourcen sollen so weit wie möglich durch die Modifikation von Produktionsprozessen reduziert werden.

Ebenfalls sollen Methoden wie Materialaustausch, Konservierung und Wiederverwertung von Ressourcen genutzt werden. Unsere Lieferanten sollen sich dafür einsetzen klimafreundliche Produkte und Verfahren zu entwickeln und zu nutzen, welche den Energieverbrauch und Treibhausgase generell reduzieren.

Verbotene Stoffe

Die Lieferanten von KAEFER verpflichten sich, keinerlei verbotene Stoffe herzustellen, zu verwenden, zu behandeln oder in Umlauf zu bringen.

7. RECHTLICHE UND SONSTIGE ANFORDERUNGEN

Rechtliche und sonstige Anforderungen

Unsere Zulieferer müssen alle anwendbaren Gesetze, Bestimmungen, Finanzvorschriften und lokale Steuerverordnungen, vertragliche Vereinbarungen und allgemein anerkannten Standards einhalten. Hierzu gehört auch das Verbot des widerrechtlichen Entzuges oder der Zwangsäumung von Land, Wäldern oder Gewässern bei der Bebauung oder des Erwerbes, soweit dies die Lebensgrundlage einer Person sichert.

Einsatz von Sicherheitskräften

Soweit die Lieferanten von KAEFER Sicherheitskräfte einsetzen, haben die Lieferanten sicherzustellen, dass keine menschenrechtsverletzenden Handlungen stattfinden.

Exportkontrolle und Zoll

Unsere Lieferanten halten strikt alle geltenden Zoll- und Außenwirtschaftsgesetze für den Import und Export von Waren, Technologien, Software, Dienstleistungen und Finanztransaktionen ein. Bestehende Sanktionen und Embargos werden beachtet.

Unsere Lieferanten werden KAEFER bei der Lieferung von Gütern, die der Exportkontrolle bei einem möglichen Export unterliegen, auf eine mögliche Genehmigungspflicht hinweisen.

Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien

Unsere Lieferanten müssen verantwortungsbewusst einkaufen und alle Risiken in ihrer Lieferkette im Zusammenhang mit dem Abbau von Mineralien aus Konfliktregionen erkennen, angehen und vermeiden.

Die Lieferanten sind für die Entwicklung und Umsetzung ihrer eigenen Sorgfaltspflicht gemäß den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten verantwortlich.

Dokumentation und Information

Informationen zu der Umsetzung der Anforderungen dieses SCoC sollen KAEFER auf Nachfrage bereitgestellt werden, um eine Basis für den Dialog und zur Bewertung zwischen KAEFER und unseren Lieferanten zu ermöglichen.

Kenntnisnahme, Weitergabe und Umsetzung

Der Lieferant verpflichtet sich mit Vertragsunterzeichnung, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die hier aufgeführten Grundsätze und Anforderungen zu halten. Der Lieferant bestätigt, dass er den Inhalt dieses SCoC in wirksamer Weise seinen Mitarbeitern, Beauftragten, Subunternehmern und Lieferanten kommuniziert und verpflichtend weitergibt. Ferner versichert er, dass alle erforderlichen Vorkehrungen zur Erfüllung dieses SCoC ordnungsgemäß umgesetzt werden.

8. RISIKOMANAGEMENT DES LIEFERANTEN

KAEFER-Lieferanten haben ein angemessenes Risikomanagement zu implementieren und vorzuhalten und eindeutige interne Zuständigkeiten daran anzuknüpfen, um dieses zu gewährleisten. Es sind regelmäßig geeignete Analysemaßnahmen zu treffen, um den vorgegebenen Standard zu prüfen. Soweit erforderlich sind geeignete Maßnahmen umzusetzen. Die Lieferanten haben erforderliche Schulungen durchzuführen.

9. ÜBERPRÜFUNG, KONTROLLE UND SANKTIONEN DURCH KAEFER

KAEFER ist dazu berechtigt, die vom Lieferanten ergriffenen Maßnahmen regelmäßig und angemessen zu überprüfen. Hierzu gehören insbesondere die nachfolgenden konkreten Punkte:

- > Soweit KAEFER im Rahmen einer eigenen Risikoanalyse Informationen bei den Lieferanten abfordert oder entsprechende Fragen stellt, um seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen zu können, sind die Lieferanten zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet. Die Angemessenheit geht so weit wie KAEFER in die Lage versetzt wird, den eigenen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen zu können.
- > Soweit KAEFER entsprechende Schulungsmaßnahmen ansetzt, sind die Lieferanten dazu verpflichtet, mit den einschlägig zuständigen Mitarbeitern teilzunehmen.

KAEFER ist dazu berechtigt, wirksame Abhilfemaßnahmen anzuordnen, um menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Rechtsverletzungen zu verhindern, abzustellen oder zu beseitigen. In besonderen Fällen ist KAEFER dazu berechtigt, die Geschäftsbeziehung zum jeweiligen Lieferanten zu beenden.

Sollten Sie Fragen oder Anregungen zu diesem SCoC haben oder Bedenken wegen rechtswidrigen Verhaltens oder Fehlverhaltens haben, wenden Sie sich bitte an ihren Ansprechpartner in unserem Unternehmen oder kontaktieren Sie die KAEFER Compliance-Helpline unter folgendem Link:

<https://www.bkms-system.com/kaefer>



Amerika

Brasilien
Kanada
USA

Afrika

Mosambik
Südafrika

Europa

Belgien
Deutschland
Finnland
Frankreich
Großbritannien
Irland
Litauen
Luxemburg
Niederlande
Norwegen
Österreich
Polen
Rumänien
Schweden
Spanien

Asien & Ozeanien

Australien
Bahrain
China
Indonesien
Katar
Kuwait
Malaysia
Neukaledonien
Oman
Saudi Arabien
Singapur
Thailand
Vereinigte Arabische Emirate
Vietnam

KAEFER SE & Co. KG

Corporate Supply Management

Marktstr. 2

28195 Bremen

www.kaefer.com

[KAEFER Compliance Helpline](#)



KAEFER